

Übersicht Unterhalt junge Erwachsene (18. bis 25. vollendetes Altersjahr) in den verschiedenen Wohn- und Lebensformen

Referenzen:

SKOS B.2.3 Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften

SKOS B.2.4 Personen in Zweck-Wohngemeinschaften

SKOS B.3 Wohnkosten

SKOS F.5.1 Grundsätze für familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften

SKOS F.5.2 Entschädigung für die Haushaltsführung

H.11 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz vom 2. Mai 2006

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

≥ Begriff und Grundsatz:

Alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr gelten als «junge Erwachsene» (SKOS Kapitel H.11).

Bedürftige junge Erwachsene sollten grundsätzlich bei ihren Eltern leben, ausser es bestehen unüberbrückbare Konflikte oder liegen wichtige Gründe vor (Gesundheit, Kind im Haushalt, keine Möglichkeiten auf dem Wohnungsmarkt).

Die verschiedenen Wohn- und Lebensformen und die spezifische Situation der jungen Erwachsenen erfordern eine sachlich differenzierte Anwendung der Unterstützungsrichtlinien.

Kategorien gemäss CSIAS	Wer?	Grundbedarf Lebensunterhalt 2014	Grundbedarf Lebensunterhalt 2015	Unterkunftskosten
Junge Erwachsene ohne oder in Erstausbildung im Privathaushalt	Ehepaare oder eingetragene Partner/innen (wenn unter 25 Jahre).	Eine Unterstützungseinheit. Gemeinsames Budget. Monatliche Unterhaltungspauschale (Art. 1 Abs. 3 Verordnung).	Wie 2014. Eine Unterstützungseinheit. Gemeinsames Budget. Monatliche Unterhaltungspauschale (Art. 1 Abs. 3 Verordnung).	Gemeinsames Budget. Regional ausgerichtete Obergrenzen entsprechend der Haushaltsgrösse (Mietzinsrichtlinien).
Junge Erwachsene ohne oder in Erstausbildung in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft (SKOS B.2.3 und F.5.1/H.11)	Paare oder Gruppen, die die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, usw.) gemeinsam ausüben und finanzieren. Bsp.: <u>Junge volljährige erwachsene Person</u> , die bei ihren Eltern, bei Familienangehörigen, Freunden oder in einer WG wohnt, Haushaltsfunktionen werden gemeinsam ausgeübt.	Eltern haben für Unterhalt und Kosten einer angemessenen Erstausbildung ihres Kindes aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 und Art. 277 Abs. 2 ZGB). Wenn unmöglich, anteilmässig anfallender Grundbedarf (Unterhaltsbetrag geteilt durch Anzahl der im Haushalt lebenden Personen). Bsp.: Eine von drei Personen = 606 Franken/Person (Art. 2 Verordnung).	Wie 2014 aber Grundsätze SKOS F.5.1 nachschlagen. Eltern haben für Unterhalt und Kosten einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 und 277 Abs. 2 ZGB). Wenn Weigerung ^{i Seite 3} . Wenn unmöglich, anteilmässig anfallender Grundbedarf (Unterhaltsbetrag geteilt durch Anzahl der im Haushalt lebenden Personen). Bsp.: Eine von drei Personen = 606 Franken/Person (Art. 2 Verordnung).	Nur wenn Eltern oder Mieter/in nicht die gesamten Wohnkosten übernehmen können. Wenn unmöglich und wenn nicht alle Personen unterstützt werden, so wird der für die entsprechende Haushaltsgrösse angemessene Mietzins (Mietzinsrichtlinien) auf die Personen aufgeteilt (SKOS B.3).
Junge Erwachsene ohne oder in Erstausbildung in einer Zweck-Wohngemeinschaft (SKOS B.2.4 und H.11)	Personengruppe, die zusammenwohnt, die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, usw.) jedoch vorwiegend getrennt ausübt und finanziert. Bsp. Junge erwachsene Person, die mit anderen zusammenwohnt, ohne gemeinsames Ausüben der Haushaltsfunktionen.	Diese Kategorie gab es nicht.	Eltern haben für Unterhalt und Kosten einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 und Art. 277 ZGB). Wenn Weigerung ^{i Seite 3} . Wenn unmöglich, Grundbedarf Lebensunterhalt von 748 Franken (Betrag für Zweipersonenhaushalt, für eine Person berechnet, also geteilt durch zwei), egal wie viele Personen in der Gemeinschaft wohnen .	Wenn Zusammenleben mit Eltern unmöglich, günstige Wohngelegenheit (Zimmer, WG, Studentenheim). Übernahme der Wohnkosten, wenn Eltern diese nicht übernehmen können. Berücksichtigen, dass ein grösserer Wohnraumbedarf notwendig ist als bei familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse. Miete (entspricht den regionalen Marktpreisen) aufteilen.
Junge Erwachsene ohne oder in Erstausbildung mit eigenem Haushalt (SKOS H.11)	Junge Erwachsene ohne oder in Erstausbildung, mit oder ohne Erwerbstätigkeit, alleinlebend.	Eltern haben für Unterhalt und Kosten einer angemessenen Erstausbildung ihres Kindes aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 und Art. 277 Abs. 2 ZGB). Wenn unmöglich, grundsätzlich Grundbedarf Lebensunterhalt für eine Person (Art. 2 Verordnung).	Wie 2014. Eltern haben für Unterhalt und Kosten einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 und Art. 277 Abs. 2 ZGB). Wenn Weigerung ^{i Seite 3} . Wenn unmöglich, grundsätzlich Grundbedarf Lebensunterhalt für eine Person (Art. 2 Verordnung).	Wenn Zusammenleben mit Eltern oder in Zweck-Wohngemeinschaft unmöglich, Finanzierung eines eigenen Haushalts bei besonderen Gründen (Gesundheit, Haushalt mit Kindern, keine günstige Wohnmöglichkeit) bewilligen. Hat eine junge erwachsene Person vor nicht voraussehbarer Unterstützungsbedürftigkeit schon eigenen Haushalt geführt und selber finanziert, darf grundsätzlich keine Rückkehr zu Eltern verlangt werden. Prüfen, ob diese aufkommen können (Subsidiarität). Mieten: Mietzinsrichtlinien.

Übersicht Unterhalt in den verschiedenen Wohn- und Lebensformen ab Januar 2015 – JUNGE ERWACHSENE

<p>Junge Erwachsene mit abgeschlossener Erstausbildung im Privathaushalt</p>	<p>Ehepaare oder eingetragene Partner/innen (wenn unter 25 Jahre).</p>	<p>Eine Unterstützungseinheit. Gemeinsames Budget für Einnahmen und Ausgaben. Die monatliche Unterhaltspauschale bestimmt sich nach der Zahl der Personen, die im gleichen Haushalt leben (Art. 1 Abs. 3 Verordnung).</p>	<p>Wie 2014. Eine Unterstützungseinheit. Gemeinsames Budget für Einnahmen und Ausgaben. Die monatliche Unterhaltspauschale bestimmt sich nach der Zahl der Personen, die im gleichen Haushalt leben (Art. 1 Abs. 3 Verordnung).</p>	<p>Gemeinsames Budget. Regional ausgerichtete Obergrenzen entsprechend der Haushaltsgrösse. Mieten: Mietzinsrichtlinien.</p>
<p>Junge Erwachsene mit abgeschlossener Erstausbildung in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft (SKOS B.2.3 und F.5.1/H.11)</p>	<p>Gruppe, die die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, usw.) gemeinsam ausübt und finanziert. Bsp.: <u>Junge volljährige</u> ausgebildete erwachsene Person, die bei ihren Eltern, bei Familienangehörigen, Freunden oder in einer WG wohnt, die Haushaltsfunktionen werden gemeinsam ausgeübt.</p>	<p>Grundsatz der Subsidiarität. Wenn unmöglich, anteilmässig anfallender Grundbedarf. Bsp.: Eine von drei Personen = Anteil von 606 Franken/Person (Art. 2 Verordnung).</p>	<p>Wie 2014 aber Grundsätze SKOS F.5.1 nachschlagen. Prüfen, ob Grundsatz der Subsidiarität (SKOS A.4). Wenn unmöglich, anteilmässig anfallender Grundbedarf. Bsp.: Eine von drei Personen = Anteil von 606 Franken/Person (Art. 2 Verordnung).</p>	<p>Wenn nicht alle Personen unterstützt werden, so wird der für die entsprechende Haushaltsgrösse angemessene Mietzins (Mietzinsrichtlinien) auf die Personen aufgeteilt (SKOS B.3). Prüfen, ob ggf. Subsidiarität (SKOS A.4).</p>
<p>Junge Erwachsene mit abgeschlossener Erstausbildung in einer Zweck-Wohn-gemeinschaft (SKOS B.2.4/H.11)</p>	<p>Junge ausgebildete erwachsene Person (mit oder ohne Erwerbstätigkeit), die mit anderen Mitbewohnern zusammenlebt, ohne Aufteilung der Haushaltsfunktionen (Essen, Waschen, Reinigen, Kühlschrank).</p>	<p>Diese Kategorie gab es nicht.</p>	<p>Grundbedarf Lebensunterhalt 748 Franken (Betrag für Zweipersonenhaushalt, für eine Person berechnet, also geteilt durch zwei), egal wie viele Personen in der Gemeinschaft wohnen.</p>	<p>Berücksichtigen, dass ein grösserer Wohnraumbedarf notwendig ist als bei familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse. Miete (regionale Marktpreise) aufteilen.</p>
<p>Junge Erwachsene mit abgeschlossener Erstausbildung mit eigenem Haushalt (SKOS H.11)</p>	<p>Junge ausgebildete erwachsene Person (vollendetes 18. bis 25. Altersjahr) mit Ausbildung (mit oder ohne Erwerbstätigkeit), mit eigenem Haushalt.</p>	<p>Grundbedarf Lebensunterhalt für eine Person.</p>	<p>Wie 2014. Grundbedarf Lebensunterhalt für eine Person (Art. 2 Verordnung).</p>	<p>Die Finanzierung eines eigenen Haushalts wird nur bewilligt, wenn hierfür besondere Gründe bestehen (Gesundheit, Haushalt mit Kindern oder keine günstige Wohnmöglichkeit). Hat eine junge erwachsene Person vor nicht voraussehbarer Unterstützungsbedürftigkeit schon einen eigenen Haushalt geführt und diesen mit Erwerbseinkommen finanziert, so darf grundsätzlich keine Rückkehr zu den Eltern verlangt werden. Mieten: Mietzinsrichtlinien.</p>

¹ Wenn die Eltern nicht bereit sind, ihrer Unterhaltungspflicht nachzukommen (SKOS Seite H.11-2). Im diesem Fall hat die Unterstützung bevorschussenden Charakter; die Sozialbehörde tritt in den Unterhaltsanspruch ein und macht ihn bei den Eltern geltend (Art. 289 Abs. 2 ZGB).